

**Amtliche Bekanntmachung Nr. 066/2009**

**4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath vom 14.12.2004**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Förderung politischer Partizipation in den Gemeinden vom 30.06.2009 (GV.NRW. S. 380) hat der Rat der Stadt Herzogenrath am 27.09.2009 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder die folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Nach § 11 der Hauptsatzung wird folgender § 11 a) eingefügt:

§ 11a)

**Rückholrecht des Rates**

Der Rat ist berechtigt, jede Angelegenheit, die durch die Zuständigkeitsordnung auf einen Ausschuss zur Entscheidung übertragen wurde, im Einzelfall durch Beschluss wieder an sich zu ziehen. Der Rat ist verpflichtet, auf Antrag einer Fraktion oder von einem Fünftel der Ratsmitglieder durch Beschluss zu entscheiden, ob eine Angelegenheit wieder in die Zuständigkeit des Rates zurückgeführt wird.

**Artikel 2**

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Herzogenrath, den 29.09.2009  
Der Bürgermeister  
gez. Christoph von den Driesch